Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

53. Stück, 11.10.1929

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Olbenburg.

XLVI. Band.

(Ausgegeben ben 11. Oft. 1929.)

53. Stück.

Inhalt:

- Nr. 81. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Oktober 1929, betreffend Anderung des § 37 der Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg vom 11. April 1927.
- Nr. 82. Bekanntmachung des Ministeriums des Junern vom 7. Oktober 1929, betreffend Ünderung der Eberkörungsordnung für den Amtsverband Westerstede.
- Nr. 83. Berordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. Oftober 1929, betreffend Anderung der Berordnung vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge.

Ur. 81.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Underung des § 37 der Gemeindeordnung für die Synagogensgemeinden und die Landesgemeinde der jüdischen Religionsgesellssichaft im Landesteil Oldenburg vom 11. April 1927.

Olbenburg, den 4. Oftober 1929.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes für den Landessteil Oldenburg vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft im Lansdesteil Oldenburg zur Erhebung von Steuern, wird bekannt gemacht, daß der nachstehende Beschluß des Jüdischen Landesgemeinderats vom 15. September d. Is. über einen Nachtrag zum § 37 der Gemeindeordnung für die Spnagogengemeinden und die Landesgemeinde

der jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldensburg vom 11. April 1927 auf Grund des § 8 Abs. 1 a. a. D. vom Ministerium genehmigt ist:

Ju § 37 der Gemeindeordnung für die Synagogensgemeinden und die Landesgemeinde der Jüdischen Relisgionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg vom 11. April 1927 (Gesethlatt für den Freistaat Oldenburg, Landessteil Oldenburg, Bd. XLV, S. 85 ff.) wird als Abs

sat (4) hinzugefügt:

"Eine Chefrau, deren Chemann aus der Jüdischen Religionsgesellschaft ausgetreten ist, ohne sich einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts angeschlossen zu haben, hat an Steuer zur Synagogengemeinde und an Jüdischer Landessteuer die Hälfte des Betrages zu zahlen, zu dem der Ehemann im Falleseiner Zugehörigkeit zur Jüdischen Religionsgesellschaft zu veranlagen sein würde, es sei denn, daß die Ehefrau nach den allgemeinen Bestimmungen einen höheren Steuerbetrag zu entrichten hat."

Namens und im Auftrage des Jüdischen Landesgemeinderats.

Oldenburg, den 17. September 1929.

gez. Dr. de Haas. Landesrabbiner.

Oldenburg, den 4. Oktober 1929.

Minifterium ber Rirden und Schulen.

J. V.: Dr. Driver.

Nr. 82.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Underung der Cherkorungsordnung für den Umisverband Westerstede. Oldenburg, den 7. Oftober 1929.

Die für den Amtsverband Westerstede erlassene Eberkörungsordnung vom 23. August 1926 (Gesetz

blatt S. 971) wird auf Antrag der Verbandskommission nach Anhörung des Amtsrats des Amtsverbandes Westerstede geändert wie folgt:

1. In den § 10 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:
"Die Mitglieder des Körungsausschussen müssen ihren Wohnsitz im Berbandsbezirk haben. Der Verbandsausschuß kann ein Körungsausschußmitglied seines Amtes entheben wegen einer mit den Interessen der Förderung der Schweinezucht im Berbandsbezirk nicht vereinbarlichen Handlungsweise. Gegen die Entscheidung des Verbandsausschusses steht dem Vetroffenen das Recht der Beschwerde an das Amt zu, die innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung des Veschlusses beim Amte einzulegen ist. Gegen die Entscheidung des Amtes steht dem Vetroffenen das Recht der weiteren Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, die innerhalb 14 Tagen bei dem Ministerium

2. § 24 erhält folgenden Sag 2:

Rest der Amtsdauer Ersatwahl."

"Zurückgezahlte Preise und Reugelder können auch zur sonstigen Förderung der Schweinezucht im Berbandsbezirk verwendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft in jedem Falle der Berbandsausschuß im Einvernehmen mit dem Amte."

einzureichen ist. Im Falle des Ausscheidens eines Mitaliedes des Körungsausschusses erfolgt für den

3. Im § 32 Abs. 2 wird das Wort "Obmann" gesstrichen und durch die Worte "Vorsitzenden des Versbandsausschusses" ersetzt.

Oldenburg, den 7. Oktober 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Mr. 83.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Underung der Berordnung vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge.

Olbenburg, ben 8. Oftober 1929.

Das Staatsministerium verordnet unter Bezugsnahme auf das Gesetz vom 4. Januar 1901/21. Mai 1929, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge, sowie auf Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezemsber 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Beshörden, was folgt:

I.

Der § 19 Abs. 2 der Verordnung vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge, erhält folgende Fassung:

"Im einzelnen ist verboten, im Dorfe Wangerooge Bauwerke zu errichten, deren Höhe einschließlich der Aufsbauten und Fahnenstangen mehr als + 30,00 m W.P. = + 27,36 m N.N. beträgt."

II.

Im § 20 derselben Verordnung erhält der zweite Absatz unter Ersetzung des Schlußpunktes durch ein Komma folgenden Zusatz:

"jedoch kann für Obergeschosse eine lichte Söhe von 2,70 m zugelassen werden."

und der dritte Absatz folgende Fassung:

"Für kleinere Zimmer oder Mädchenkammern im Dachgeschoß und für Räume im Kellergeschoß ist eine lichte Höhe von 2,50 m zulässig."

Oldenburg, den 8. Ottober 1929.

Staatsminifterium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Driver.

Thyen.